

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kultur Punkt Moisburg e.V. – im Folgenden "Verein" genannt –
- (2) Vereinssitz und Gerichtsstand ist Moisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in der Region Moisburg. Der Verein soll Künstler aus allen Bereichen der bildenden und darstellenden Kunst ein Forum für die Präsentation ihrer Arbeiten verschaffen und Kontakte zwischen Künstlern und Publikum herstellen und fördern. Zudem wird der Verein für die Bewohner der Region kulturelle Veranstaltungen anbieten.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke werden geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Grundsätze des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung aktiv oder passiv unterstützen will.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.
- (5) Passive Mitglieder – sog. Fördermitglieder – sind Mitglieder, die selbst nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (6) Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile bzw. keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt
 - (b) durch Ausschluss
 - (c) durch Tod.
- (3) Eine Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt,
 - (a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des von ihm zu entrichteten Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
 - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - (d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden,
- (b) dem 2. Vorsitzenden,
- (c) dem Schatzmeister,
- (d) dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im jeweils ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(4) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(5) Die Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB ist Aufgabe des Vorstandes, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Arbeitsweise regelt er selbst; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes,
2. Wahl zweier Kassenprüfer
3. Satzungsänderungen,
4. Auflösung des Vereins,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus hat sie stattzufinden auf Beschluss des Vorstandes bzw. Antrag mindestens eines Viertels ihrer Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Stimm- und redeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

(5) Anträge sind mit einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Vorstand. Anträge, die vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder als dringlich bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Sie müssen spätestens bei Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt.

(7) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Wahlen zum Vorstand sind geheim, andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit.

(8) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zur Änderung anstehenden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach der Liquidation an die Gemeinde Moisburg, die es ausschließlich für kulturelle gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

